

Allgemeine Grundsätze für den Personaleinsatz im Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung des Entwicklungsverbunds Süd-Ost

1. Lehre

- Um im Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung lehren zu können, gilt als Voraussetzung eine Qualifikation auf Level 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR), in künstlerischen Fächern auch ein künstlerisches oder künstlerisch-pädagogisches Diplom.¹
- Im Bereich der Fachdidaktiken verfügen Lehrende zudem über eine ausreichende Unterrichtserfahrung und/oder Lehrererfahrung in der Aus-, Weiter- oder Fortbildung.
- Vorlesungen und Seminare werden von Personen mit facheinschlägiger Venia Docendi gehalten. Über Ausnahmen entscheidet das jeweilige zuständige studienrechtliche Organ. Solche Ausnahmen betreffen insbesondere Personen mit einer Qualifikation auf EQR-Level 8 und facheinschlägigen Publikationen.
- Für den künstlerischen und sportlichen Bereich gelten gesonderte Bedingungen.

2. Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten

- Bachelorarbeiten werden von Lehrenden betreut und begutachtet, die über eine Qualifikation auf zumindest EQR-Level 7 verfügen. Darüber hinaus können im künstlerischen Bereich Lehrende mit künstlerischem und/oder künstlerisch-pädagogischem Diplom herangezogen werden.
- Masterarbeiten werden von Personen mit facheinschlägiger Venia Docendi betreut und begutachtet. Bei Bedarf ist das jeweils zuständige studienrechtliche Organ überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen auf EQR-Level 8 im Fach ihrer Dissertation oder auf ihrem aktuell bearbeiteten Forschungsgebiet heranzuziehen. In beiden Fällen sind facheinschlägige Peer-reviewed-Publikationen auf internationalem Niveau aus den letzten fünf Jahren nachzuweisen.
Es ist auch die Form der Mitbetreuung möglich. Dabei muss zumindest ein Betreuer*eine Betreuerin über die zuvor genannten Qualifikationen verfügen, der Mitbetreuer*die Mitbetreuerin über eine Qualifikation auf EQR-Level 7.

¹ Ausgenommen davon sind die Lehrer*innen (Mentor*innen) in den schulischen Praktika.

3. Masterprüfungen

- Masterprüfungen sind kommissionelle Prüfungen, die von Personen mit facheinschlägiger Venia Docendi abgenommen werden.
Bei Bedarf kann das jeweilige zuständige studienrechtliche Organ wissenschaftliche Mitarbeiter*innen oder sonstige qualifizierte Fachleute als Prüfer*innen heranziehen. Es ist darauf zu achten, dass mindestens ein Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission über eine facheinschlägige Venia Docendi und die anderen Mitglieder mindestens über eine Qualifikation auf EQR-Level 8 verfügen oder sich im facheinschlägigen Doktoratsstudium befinden und facheinschlägige Publikationen nachweisen. In den künstlerischen Unterrichtsfächern können auch Mitarbeiter*innen mit Qualifikation auf EQR-Level 7 oder mit künstlerischem bzw. künstlerisch-pädagogischem Diplom herangezogen werden.